

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Bebauungsplan Nr. 23 / 6 "Schule im Zillerstall"

Aufstellungsbeschluss durch TA	15.05.2013
Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Bürgerbeteiligung im StadtInfo	12.06.2013
Öffentliche Auslegung Bürgerbeteiligung	20.06.2013 – 20.07.2013
Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur frühzeitigen Beteiligung	06.06.2013
Beschluss zur öffentlichen Auslegung GR	28.02.2018
Auslegungsbeschluss im StadtInfo	14.03.2018
Öffentliche Auslegung	22.03.2018 – 27.04.2018
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung	12.03.2018
Satzungsbeschluss	26.09.2018
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans und damit rechtsverbindlich.	15.05.2019

1. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan dient der Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf zur Errichtung einer Schule mit Sporthalle für die „Freie Waldorfschule St. Michael“.

Die „Freie Waldorfschule St. Michael“ ist derzeit in Geislingen, im Rorgensteig 2 angesiedelt. Momentan sind dort acht Klassen, zwei Werkräume sowie ein Saal für Veranstaltungen untergebracht. Da die Schüler bis zum Abitur geführt werden sollen, ist jedes Jahr eine Erweiterung nötig. Der derzeitige Standort stellt eine Interimslösung dar. Deshalb wird dringend ein neuer Schulstandort benötigt.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung wurde durch die „Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus“ (GÖG), Stuttgart durchgeführt. Das Gutachten vom 20.12.2017 ist Bestandteil des Bebauungsplanes und die aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG sind im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes zu realisieren.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 20.06.2013 – 20.07.2013 statt.

Die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben vom 06.06.2013 frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ergebnisse und Berücksichtigungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB gingen von der Öffentlichkeit **keine** Bedenken und Anregungen ein.

Zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB gingen von den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange folgende Bedenken bzw. Anregungen ein.

Stellungnahmen und Beschlüsse zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen:

Stellungnahmen:	Beschlussfassung:
<p>Albwerk GmbH & Co. KG vom 15.09.2013</p> <p>Mit Ihrem Schreiben vom 06.06.2013 haben Sie uns den Bebauungsplan gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme zugesandt. Wir haben festgestellt, dass von unserer Seite gegen den Bebauungsplan nichts einzuwenden</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>ist.</p>	
<p>Bürgermeisteramt Bad Überkingen vom 14.06.2013</p> <p>Vielen Dank für die Unterrichtung der Planungsabsichten der Gemeinde Geislingen i.S. Bebauungsplan „Schule im Zillerstall“. Seitens der Gemeinde Bad Überkingen sind keine Bedenken zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bürgermeisteramt Kuchen vom 12.06.2013</p> <p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 06.06.2013 und für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Es bestehen hierzu keine Anregungen oder Bedenken seitens der Gemeinde Kuchen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>DB Energie GmbH vom 25.07.2013</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung. Die Leitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich von je 17,5 m beiderseits der Trassenachse.</p> <p>Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes.</p> <p>Für den Bebauungsplan gelten folgende Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die endgültigen Bauausführungspläne sind, wie auch in den Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgeführt, rechtzeitig zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Dachoberkante des Gebäudes sind darin auf Meter über NN zu beziehen. Der Abstand des Gebäudes zur Leitungssachse ist anzugeben. 2. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem im Einzelfall festzulegenden Radius, von Mastmitte aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden. 3. Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Die Begehbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein. 4. Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden. 5. Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Abstände gem. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden. 6. Bei Arbeiten aller Art sind die Abstände gem. beigefügtem Merkblatt – Bauarbeiten in der Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen - einzuhalten. 7. Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen. Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig. 8. Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen – elektrische und magnetische – Felder. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) – 26.BImSchV – vom 16. Dez. 1996. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. 	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt. Im Bebauungsplan ist ein Leitungsrecht zugunsten DB Energie GmbH mit der entsprechenden Breite von 17,5 m beiderseits der Trassenachse eingetragen.</p> <p>Die Anregungen aus den Punkten 1 – 7 werden in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen. Das unter Punkt 6 erwähnte Merkblatt wird an den Textteil zum Bebauungsplan angehängt.</p> <p>Die Anregungen Punkt 8 – 11 werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

<p>9. Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kV-Bahnstromleitung mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ – 26. BImSchV vom 16. Dez. 1996, werden im Einwirkungsbereich der Leitung eingehalten.</p> <p>10. Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken, sowie bei den späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsbereiches befinden.</p> <p>11. Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich.</p> <p>12. Wir bitten dies bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen und regen an, im Erläuterungsbericht unter „Nutzungskonflikte“ den gekennzeichneten Text mit aufzunehmen.</p> <p>13. Im Übrigen werden wir unsere Belange ggf. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ausführlich darlegen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte und Abstände zur Trassenachse beinhalten.</p> <p>Unter Beachtung vorgenannter Punkte stimmen wir dem Bebauungsplan zu.</p> <p>Bitte Übersenden Sie uns zu gegebener Zeit einen genehmigten Bebauungsplan zu. Wir bitten Sie ebenfalls uns die entsprechende Bebauungsplanzeichnung zur Pflege und Aktualisierung unseres Leitungsbestandes im DGN-, DWG oder DXF-Dateiformat an o.g. email-Adresse zuzusenden.</p> <p>Bei Änderung der Aufteilung und Nummerung von Flurstücken sind die eingetragenen Leitungsrechte der DB Energie zu übernehmen bzw. wenn nicht vorhanden neu zu bestellen.</p>	<p>Die Ausführungen der Punkte 12 und 13 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird in den Textteil zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>EnBW Regional GmbH vom 25.07.2013</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23/6 „Schule im Zillerstall“ unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung unseres Unternehmens am Bebauungsplanverfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG vom 20.08.2013</p> <p>Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren Nr. 23/6 „Schule im Zillerstall“. Gegen die Realisierung der im Bebauungsplan festgesetzten Ziele gibt es aus unserer Sicht keine Einwände. Die Gas- und Wasserversorgung kann über die bestehenden Leitungen in der Zillerstallstraße erfolgen. Die Lage unserer Versorgungsleitungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Lageplan.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Handwerkskammer Region Stuttgart vom 08.08.2013</p> <p>Zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Katholisches Stadtpfarramt St. Sebastian vom 03.07.2013</p>	

<p>Wir haben unsere Gremien mit der o. g. Angelegenheit befasst und können Ihnen mitteilen, dass wir keine Anregungen, Bedenken oder Einwendung vortragen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landratsamt Göppingen, Frau Hauerstein vom 19.07.2013</p> <p>I. Umweltschutzamt Naturschutz / Herr Arndt, Tel. 202-412</p> <p>Nachdem es sich bei dem betroffenen Gebiet um eine strukturreiche Fläche mit einem Mosaik aus extensiv genutzten Grünlandstandorten mit punktuellen Feuchtstandorten, Streuobstbeständen mit Habitatqualität (Baumhöhlen, Altholz), Gehölzbeständen (Feldgehölz, Gebüsche, Niederhecken) und einem teilweise naturnahen Bachlauf handelt, besteht ein hohes Habitatpotential insbesondere für Vogelarten, Amphibien (u.a. Feuersalamander, Grasfrosch, Erdkröte), Fledermausarten und Kleinsäuger (Bilche). Dies erfordert eine aktuelle Bestandsaufnahme und artenschutzrechtliche Prüfung insbesondere der europarechtlich geschützten Arten. Die Aussagen des Umweltberichts sind diesbezüglich sehr allgemein gehalten und basieren auf teilweise veralteten Kartierungen aus dem Jahr 2005. Erst nach Kenntnis des aktuellen Artenbestandes können sinnvolle Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen festgelegt werden.</p> <p>Die als Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Gebiets beschriebenen Kompensationsmaßnahmen (Anlage einer Streuobstwiese, Pflanzung von Gehölzbeständen) sollten präzisiert und im Bebauungsplan dargestellt werden. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob durch eine sensible Planung der Gebäude- und Freiflächen bereits wertvolle Lebensraumstrukturen (Streuobstbestände, Gehölze) erhalten und weiterentwickelt werden können.</p> <p>Die Erhaltung und Aufwertung des naturnahen Bachabschnitts am östlichen Rand des Plangebiets wird begrüßt. Zur dauerhaften Sicherung sollten die mit Pflanzgebot vorgesehenen Flächen in öffentliches Eigentum überführt werden. Des Weiteren ist zu prüfen, ob eine Renaturierung der naturfern ausgebauten Fließgewässerabschnitte möglich ist.</p> <p>Die als planexterne Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufwertung von Streuobstbeständen auf Grundlage der Vorschläge aus dem Life++-Teilprojekt A.4 wird begrüßt, ist aber detaillierter zu beschreiben (Aufwertungsfähigkeit, konkrete Festlegung und Beschreibung der Maßnahmen, Bilanzierung).</p> <p>Bodenschutz / Herr Ewald, Tel. 202-276</p> <p>Die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen - Dachbegrünung und wasserdurchlässige Beläge werden begrüßt.</p> <p>Die Ausführungen des Umweltberichts zum Boden sind nicht zutreffend und sollten überarbeitet werden. Für das Plangebiet liegen Bodendaten vor (Bodenschätzung, Bodenfunktionsbewertung, Bodenkarte 1 : 50 000). Die Böden im Plangebiet erfüllen die natürlichen Bodenfunktionen in mittlerem bis hohem Maß, nicht wie im Umweltbericht pauschal angenommen, in geringem Maß. Entsprechend erhöht sich der Ausgleichsbedarf. Die verfügbaren Bodendaten stellen wir Frau Pfau auf Anfrage gern zur Verfügung.</p> <p>Eingriff und Ausgleich wurden nach der „alten“ Landes-Methode berechnet. Dies ist möglich. Wir empfehlen jedoch die „neue“ Landes-Methode in Anlehnung an die Ökokontoverordnung, da sich hiermit der Schutzgut übergreifende Ausgleich ohne Umweg über die Monetarisierung darstellen lässt, in der einheitlichen „Währung“ Ökopunkte.</p> <p>Es wird angeregt, die Böden des Plangebietes im Zuge einer geotechnischen Untersuchung auf ihre Verwertbarkeit als kulturfähiger Boden zu beurteilen und für die Baumaßnahme eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen.</p> <p>Oberflächengewässer / Herr Müller, Tel. 202-825</p>	<p>Die Anregung wurde berücksichtigt. Für das Plangebiet wurde eine „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro Detzel & Matthäus durchgeführt. Die Ergebnisse und Maßnahmen werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, jedoch ist eine weitergehende Präzisierung erst in Verbindung mit einer Detaillierung der Planung im Baugenehmigungsverfahren möglich.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird als private Grünfläche festgesetzt. Sie wird mittels Erbbauvertrag, der Regelungen zum Erhalt und zur Pflege des Bachlaufs und bei Verstößen Sanktionsmöglichkeiten enthält, an den Schulträger übereignet. Dadurch ist eine ausreichende Sicherung für den dauerhaften Erhalt des Bachlaufs gewährleistet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und sind im Bebauungsplan, mit dem zum Bebauungsplan gehörenden Umweltbericht, ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und wurden entsprechend im Umweltbericht berücksichtigt.</p>

Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft das Gewässer II. Ordnung Diebholzbrunnen. Der in diesem Bereich naturnahe Bachlauf mit seinem Gehölzbewuchs bleibt erhalten und wird mit Pflanzgebot gesichert. Diese Festsetzung wird wasserwirtschaftlich ausdrücklich begrüßt. Laut Ziffer 4.a des Umweltberichtes sollen - als Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen - die Gehölze in diesem Bereich einem „vitalen Zustand“ erhalten und gepflegt sowie die Randbereiche des Gewässers extensiviert werden. Allerdings wird bezweifelt, dass diese Ziele dauerhaft auf einer „privaten Grünfläche“ gesichert werden können. Es wird daher angeregt, diese Fläche in öffentliches Eigentum zu überführen.

Abwasser / Herr Steska, Tel. 202-275

Die Entwässerungsplanung sollte frühzeitig mit dem Landratsamt abgesprochen werden.

Altlasten / Herr Bayer, Tel. 202-337

Dem Landratsamt- Umweltschutzamt - liegen keine Hinweise auf Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen vor.

Gewerbeaufsicht / Herr Schmid, Tel. 202-822

Es wird empfohlen, lärmintensivere Einrichtungen weit möglichst von der vorhandenen Wohnbebauung abzurücken.

Grundwasserschutz / Herr Riek, Tel. 202-336

Keine Bedenken oder Anregungen.

II. Amt für Vermessung und Flurneuordnung / Frau Friesch, Tel. (07331)304-208

Zum Entwurf oben genannten Bebauungsplans vom 02.05.2013 regen wir an, in der Planzeichnung noch die Nummer des an den Geltungsbereich angrenzenden Flurstücks 704 nachzutragen.

III. Landwirtschaftsamt / Herr Dr. Albrecht, Tel. 202-147

Die Planung sieht den Bau einer Schule vor. Das Plangebiet (insgesamt 1,65 ha) wird bisher noch als Grünland teilweise mit Streuobstbestand landwirtschaftlich genutzt.

Geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Anlegen einer Obstwiese mit 31,35 a, Gehölzpflanzungen auf 15,67 a im Plangebiet, Dachbegrünungen auf Flachdächern.

Bedenken oder Anregungen bestehen nicht.

IV. Kreisarchäologie / Herr Dr. Rademacher, Tel. 50318-0

Im Planungsgebiet sind bisher noch keine archäologischen Fundplätze bekannt geworden. Von Seiten der Kreisarchäologie Göppingen bestehen deshalb keine Einwände gegen die geplanten Baumaßnahmen.

Es ist jedoch nie vollständig auszuschließen, dass im Rahmen von Bodeneingriffen archäologische Funde und/oder Befunde zutage treten können. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz ist in einem solchen Fall die Kreisarchäologie Göppingen (07161-50318-0 oder 5031817; 0173-9017764; r.rademacher@landkreis-goeppingen.de) und das Regierungspräsidium Stuttgart/ Ref. 86 Denkmalpflege umgehend zu benachrichtigen.

Funde/Befunde sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die zuständigen Stellen mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Darüber hinaus können bei tiefer in den Untergrund eingreifenden Maßnahmen jederzeit auch archäolo-

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird als private Grünfläche festgesetzt. Sie wird mittels Erbbauvertrag, der Regelungen zum Erhalt und zur Pflege des Bachlaufs und bei Verstößen Sanktionsmöglichkeiten enthält, an den Schulträger übereignet. Dadurch ist eine ausreichende Sicherung für den dauerhaften Erhalt des Bachlaufs gewährleistet

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführung werden zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan berücksichtigt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Textteil zum Bebauungsplan berücksichtigt.

<p>gisch/paläontologisch wichtige Tier- und Pflanzenreste zutage treten. Nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes unterliegen entsprechende organische Reste und Fossilien ebenfalls dem Denkmalschutz, so dass zumindest auffällige Versteinerungen und Knochen meldepflichtig sind.</p> <p>V. Gesundheitsamt / Herr Dr. Kupferschmied, Tel. 202-1828</p> <p>Gegen den 0. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten des Gesundheitsamts keine Bedenken, sofern die folgenden Hinweise beachtet werden:</p> <p><u>Hochspannungsleitung</u></p> <p>Auf dem überplanten Gebiet soll eine Schule mit Sporthalle neu entstehen. Ferner ist dort die Anlage eines Freigeändes bzw. Sportplatzes möglich. Über den Südteil des Bebauungsplangebiets verläuft eine Hochspannungsleitung mit 110 kV. Wir weisen darauf hin, dass das Bundesamt für Strahlenschutz empfiehlt, auf eine Unterbauung von Hochspannungsleitungen bei Neubauten im Sinn einer allgemeinen Verringerung der Belastung durch elektromagnetische Felder zu verzichten.</p> <p>Das elektrische Feld im Bereich der Hochspannungsleitung lässt sich z. B. durch geeignete Bauweise bzw. Materialien minimieren. Eine Abschwächung lässt sich ebenfalls durch eine Bepflanzung mit Bäumen zwischen den Schulgebäuden und der Leitung erreichen. Da ohnehin eine Obstwiese geplant ist, sollte diese unmittelbar neben dem Schutzstreifen angelegt werden. Wir empfehlen, dies bereits im Bebauungsplan in Form einer weiteren Grünfläche festzulegen.</p> <p><u>Lärmschutz</u></p> <p>Nur 50 m nördlich des Bebauungsplangebietes verläuft die geplante Trasse der neuen B10. Falls die neue B10 dort bereits im Tunnel geführt wird, ist nicht von Konflikten in Hinsicht auf die Lärmbelastung auszugehen. Anderenfalls ist bei der Planung nicht nur der passive Lärmschutz in den Schulgebäuden relevant, sondern es sollte angestrebt werden, auch auf dem Freigelände die Orientierungswerte der DIN 18005 einzuhalten. Wir regen daher in diesem Fall an, im Baugenehmigungsverfahren einen Lärmschutzgutachter beratend hinzuziehen, da durch eine geeignete Anordnung der Gebäude für das Freigelände/den Sportplatz ein zusätzlicher Lärmschutz erreicht werden kann.</p> <p>VI. Keine Bedenken oder Anregungen bestehen seitens des Straßenverkehrsamts und des Jugendamts. ></p>	<p>Die Hochspannungsleitung wird nicht unterbaut.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und soweit möglich in der späteren Bauplanung berücksichtigt</p> <p>Das Planfeststellungsverfahren für die B 10 neu ist noch nicht eingeleitet. Nach den Vorplanungen verläuft die Trasse auf Höhe des Geltungsbereichs bereits im Tunnel. Unabhängig davon ist im Rahmen der B 10 neu-Planung der Lärmschutz für die angrenzenden Baugebiet zu gewährleisten.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>
<p>Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 23.07.2013</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Auf folgendes wird hingewiesen: Das Plangebiet tangiert die in der Raumnutzungskarte der Regionalplans des Verbands Region Stuttgart dargestellte und als Vorranggebiet festgelegte Trasse für den Neubau der B10. Nach Plansatz 4.1.1.7 (Z) des Regionalplans sind in diesen Vorranggebieten andere raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem späteren Straßenbau entgegenstehen könnten oder mit den Straßenbautrassen nicht vereinbar sind, nicht zulässig. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon – soweit möglich auch in digitalisierter Form – im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p> <p>Hinweis: Die Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr – und das Referat 86 – Denkmalpflege – melden Fehlanzeige.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Abstand von ca. 50 m zur geplanten Trasse für die B 10 neu (Vorplanung Stand 2016). Von einem Verstoß gegen die Ziele des Regionalplans ist deshalb nicht auszugehen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Verband Region Stuttgart vom 11.07.2013</p> <p>Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 10.07.2013 folgende</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Stellungnahme zu oben genanntem Bebauungsplanentwurf beschlossen: „Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.“</p> <p>Dem Beschlussvorschlag ging folgender Sachvortrag voraus: „Die „Freie Waldorfschule St. Michael“ ist an ihrem bisherigen Standort in Oberböhringen an ihre Kapazitätsgrenzen gestoßen und kann dort baulich nicht erweitert werden. Der geplante neue Standort liegt südlich der Innenstadt Geislingens und grenzt unmittelbar an den Kindergarten „Zillerstallstraße“ an. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche sowie als Fläche für Gemeinbedarf dar. Das Vorhaben tangiert die in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes dargestellte Trasse für den Neubau der B 10. Die Trasse ist nach Plansatz 4.1.1.8 (Z) des Regionalplanes von Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die einer möglichen Trassenführung an dieser Stelle entgegenstehen könnten. Diese Trasse ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit einem 50 m-Puffer dargestellt.“ Für die Gewährung der Fristverlängerung danken wir Ihnen. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	
<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 01.07.2013</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik</p> <p>Nach vorläufiger Geologischer Karte baut sich der Untergrund des Polargebiets aus oberflächennah verwitterten Sand-, Ton-, Mergel- und Kalksteinen des Mitteljuras (Wedelsandstein-Formation bis Ornatenton-Formation) auf, die lokal von Abschwemmmassen und Hangschutt mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden. Im Hang oberhalb des Plangebiets schließen sich Mergel-, Tonmergel-, Kalk- und Dolomitsteine des Oberjuras an.</p> <p>Allgemein ist der Übergangsbereich zwischen Mittel- und Oberjura als rutschanfällig bekannt. In der vorläufigen Geologischen Karte sind an den Hängen des Filstals und seiner Seitentäler in etwa gleicher Höhenlage zahlreiche Rutschgebiete mit einer Fläche von wenigen bis über 50 Hektar ausgewiesen. Hinweise auf Hangbewegungen unmittelbar südöstlich (d.h. oberhalb) des Plangebiets ergeben sich aus der Interpretation des hochauflösenden Digitalen Geländemodells. Dem LGRB liegen keine Informationen über die Aktivität und den genauen Umriss dieses Rutschhangs, der möglicherweise bis in das Plangebiet hineinreicht, vor.</p> <p>Zusätzlich zur Rutschungsanfälligkeit bilden die oberflächennah verwitterten Ton- und Mergelsteine i. A. einen setzungsfähigen Baugrund, der zu saisonalen Volumenänderungen (Schrumpfen bei Austrocknung, Quellen bei Wiederbefeuchtung) neigt. Abschwemmmassen und Hangschutt können lokal setzungsempfindlich und von geringer Standfestigkeit und Tragfähigkeit sein.</p> <p>Im Vorfeld der weiteren Planung sollte in Anbetracht der besonderen geologischen Baugrundrisiken für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Gutachten durch ein privates Ingenieurbüro erstellt werden. Darin sollte auf Grundlage geeigneter Baugrunduntersuchungen (Aufschlussbohrungen bis in den primär gelagerten Festgesteinsuntergrund) beurteilt werden, ob in diesem Hangbereich eine Bebauung ohne Standsicherheitsgefährdung möglich ist. Ebenfalls sollten im Übersichtsgutachten neben auf die tatsächlichen Baugrundverhältnisse abgestimmten Empfehlungen zur Erschließung sowie zur Versickerung von Oberflächenwasser auch Hinweise auf ggfs. erforderliche objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 enthalten sein.</p> <p>Boden</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen sind in der Planung berücksichtigt. Es wurde ein Baugrunderkundung und Gründungsberatung durch das Institut für Materialprüfung Dr. Schellenberg Leipheim GmbH & Co. KG durchgeführt, welches Bestandteil des Bebauungsplan ist..</p>

<p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten. Aus hydrogeologischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Bergbau</p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/geotourismus_uebersicht (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Bei erneuter Vorlage bitten wir Sie, die eingetretenen Veränderungen gegenüber dieser Planung deutlich kenntlich zu machen. Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren u. a. auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme und damit auch auf Erkenntnissen aus Bohrungen. Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht (§ 4 Lagerstättengesetz) beim LGRB. Hierfür steht unter http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/bohranzeigen eine elektronische Erfassung zur Verfügung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zweckverband Landeswasserversorgung, Stuttgart vom 20.06.2013</p> <p>Wir danken für die Zusendung der Planunterlagen. Nach Durchsicht der Unterlagen stellen wir fest, dass unsere Trinkwasserleitung DN 1400 St (Falleitung 3) mit versch. Zubehör im zeichnerischen Teil und im Textteil aufgeführt ist. Wir stimmen den inhaltlichen Festsetzungen des Leitungsrechtes nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zu. Unsere Belange sind im Baugenehmigungsverfahren ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zweckverband Wasserversorgung Ostalb, Gerstetten vom 18.06.2013</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und das geplante Bauvorhaben bestehen unsererseits keinerlei Einwendungen und Bedenken.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Terranets BW GmbH, Stuttgart vom 17.06.2013</p> <p>Mit Schreiben vom 13.03.2013 haben wir Ihnen zu der geplanten Ausweisung des Bebauungsplanes 23 / 6 mitgeteilt, dass durch den nordöstlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schule im Zillerstall“ Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH verlaufen und welche Vorgaben im Bereich dieser Anlagen zu beachten und einzuhalten sind.</p> <p>Der Verlauf der Gasfernleitung wurde einschließlich des 6,00 m breiten Schutzstreifenbereichs in dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt und als von der Bebauung frei zu haltende Fläche ausgewiesen. In die</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>textlichen Festsetzungen sind unsere Sicherheitsvorgaben ebenfalls entsprechend unserer Stellungnahme mit aufgenommen worden.</p> <p>Bei diesen Vorbedingungen bestehen von unserer Seite zu dem Bebauungsplan 23 / 6 „Schule im Zillerstall“ keine weiteren Einwände.</p> <p>In Bezug auf die künftigen Planungen verweisen wir jedoch nochmals auf unsere Stellungnahme vom 13.03.2013 und bitten Sie, uns weiterhin an dem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Es ist zwingend notwendig, dass wir rechtzeitig in die Detailplanungen der Gebäude sowie die Gestaltung des Geländes im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitungsanlagen mit eingebunden werden.</p>	
--	--

Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 22.03.2018 – 27.04.2018 statt.

Die weitere Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 12.03.2018, parallel zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes vom 22.03.2018 – 27.04.2018.

Zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. Abs. 2 BauGB gingen von der Öffentlichkeit **keine** Bedenken und Anregungen ein.

Zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB gingen von den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange folgende Bedenken bzw. Anregungen ein.

Stellungnahmen und Beschlüsse zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen:

Stellungnahmen:	Beschlussfassung:
<p>Bürgermeisteramt Kuchen vom 14.03.2018</p> <p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.03.2018 und für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Es bestehen hierzu keine Anregungen oder Bedenken seitens der Gemeinde Kuchen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH vom 23.04.2018</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgen Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau der Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Terranets bw GmbH vom 25.04.2018</p>	

Wie bereits bekannt ist und Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen östlich quer durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schule im Zillerstall“ die Erdgashochdruckleitung „Anschlussleitung Geislingen“ DN 150 MOP 56 bar sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH.
Allgemeine Informationen:

Die Gasfernleitung und die Kabel sind gemäß der Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt.

Der Schutzstreifen der „Anschlussleitung Geislingen“ hat eine Breite von 6 m (3 m beiderseits der Rohrachse) und ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.

In dem Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung und Kabel keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge, Schachtbauwerke oder sonstige An- und Aufbauten dürfen nicht in den Schutzstreifen und dessen Lichtraum hineinragen.

Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und den Betrieb der Gashochdruckanlagen beeinträchtigen oder gefährden. So sind unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. für Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien sowie das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Schutzstreifen nicht zulässig.

Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH bedarf im Vorfeld einer Regelung aus technischer und rechtlicher Sicht.

Vor diesem Hintergrund können wir dem Bebauungsplan „Schule im Zillerstall“ auf der Gemarkung Geislingen zustimmen, wenn diese Vorgaben sowie die diesem Schreiben beigefügten Auflagen und Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH im Rahmen der Gesamtplanung beachtet und eingehalten werden.

Hierzu ist es notwendig, in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen. Im zeichnerischen Teil ist der Verlauf der Gasfernleitungsanlagen gemäß der Planzeichenverordnung einschließlich des 6 m breiten Schutzstreifens darzustellen und als von der Bebauung absolut freizuhalten Fläche auszuweisen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei einer Neuaufteilung der betroffenen Flurstücke vorhandene Dienstbarkeiten auf die neu entstehenden Flurstücke übertragen werden müssen.

Vor der Durchführung von Maßnahmen, welche Auswirkungen auf die Erdgashochdruckanlagen haben können, ist die terranets bw GmbH Betriebsanlage Ost, terranets bw GmbH, Betriebsanlage Ost, Vor dem Hochwang 1, 89160 Dornstadt-Scharenstetten, Telefon 07336 950-0, Telefax 07336 950-2415 zu verständigen, damit die notwendigen Sicherheitsabstände abgestimmt werden können. Die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen geben nicht unbedingt den exakten Leitungsverlauf wieder.

Falls im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Tätigkeiten durchgeführt werden, bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können, ist sicherzustellen, dass die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit auf der Gasfernleitung von 30 mm/s nicht überschritten wird. Gegebenenfalls ist die Unbedenklichkeit der Erschütterungseinwirkungen durch einen Gutachter zu überprüfen und schriftlich zu bestätigen.

Das Leitungsrecht für die Terranets bw GmbH ist bereits im Lagenplan und Textteil zum Bebauungsplan berücksichtigt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zusätzlich zu den bereits im Textteil enthaltenen Bestimmungen, werden folgende redaktionelle Hinweise in Textteil übernommen:

In dem Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung und Kabel keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge, Schachtbauwerke oder sonstige An- und Aufbauten dürfen nicht in den Schutzstreifen und dessen Lichtraum hineinragen.

Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und den Betrieb der Gashochdruckanlagen beeinträchtigen oder gefährden. So sind unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. für Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien sowie das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Schutzstreifen nicht zulässig.

Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH bedarf im Vorfeld einer Regelung aus technischer und rechtlicher Sicht.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zusätzlich zu den bereits im Textteil enthaltenen Bestimmungen, werden folgende redaktionelle Hinweise in Textteil übernommen:

Vor der Durchführung von Maßnahmen, welche Auswirkungen auf die Erdgashochdruckanlagen haben können, ist die terranets bw GmbH Betriebsanlage Ost, terranets bw GmbH, Betriebsanlage Ost, Vor dem Hochwang 1, 89160 Dornstadt-Scharenstetten, Telefon 07336 950-0, Telefax 07336 950-2415 zu verständigen, damit die notwendigen Sicherheitsabstände abgestimmt werden können. Die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen geben nicht unbedingt den exakten Leitungsverlauf wieder.

Falls im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Tätigkeiten durchgeführt werden, bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können, ist sicherzustellen, dass die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit auf der Gasfernleitung von 30 mm/s nicht überschritten wird. Gegebenenfalls ist die Unbedenklichkeit der Erschütterungseinwirkungen durch einen Gutachter zu überprüfen und schriftlich zu bestätigen.

<p>Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen in unbefestigtem Gelände ist nur nach vorheriger Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Beauftragten der terranets bw GmbH abzustimmen sind, erlaubt.</p> <p>Zu Ihrer Information legen wir diesem Schreiben die Auflagen und Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH bei, die bei sämtlichen Tätigkeiten im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitungen und der parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel zwingend beachtet und eingehalten werden müssen. Bitte berücksichtigen Sie diese ebenfalls bei der weiteren Planung.</p> <p>Weiterhin möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Ausführungen unseres Schreiben vom 13.03.2013 nach wie vor Gültigkeit besitzen. Ansonsten stehen wir Ihnen für Rückfragen bezüglich unserer Anlagen sowie zu Vereinbarung eines Termins vor Ort unter der oben genannten Telefondurchwahl gern zur Verfügung. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin an Ihren Planungen.</p>	<p>Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen in unbefestigtem Gelände ist nur nach vorheriger Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Beauftragten der terranets bw GmbH abzustimmen sind, erlaubt.</p> <p>Die Auflagen und Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH müssen bei sämtlichen Tätigkeiten im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitungen und der parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel zwingend beachtet und eingehalten werden.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Handwerkskammer Region Stuttgart vom 15.03.2018</p> <p>Zu diesem Bebauungsplan haben wir nach wie vor keine Bedenken oder Anregung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Unitymedia BW vom 05.04.2018</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landratsamt Göppingen, Frau Hauerstein vom 25.04.2018</p> <p><u>I. Umweltschutzamt</u> <u>Naturschutz</u></p> <p><u>Schutzgebiete:</u> Durch den Bebauungsplan werden keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht unmittelbar tangiert. Im Osten grenzt das Natura 2000 Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ unmittelbar an das Plangebiet an. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des angrenzenden Vogelschutzgebietes ist aber nicht auszugehen, da das südliche Plangebiet als extensive Streuobstwiese entwickelt werden soll und darüber hinaus im Rahmen externer Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Vogelschutzgebietes Streuobstbestände aufgewertet werden sollen.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind die Belange des Artenschutzes abgeprüft worden. Diese wurde mit der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmt. Mit der methodischen Vorgehensweise besteht Einverständnis. Es wird davon ausgegangen, dass die als Bestandteil des Bebauungsplanes erstellte artenschutzrechtliche Prüfung vom 20.12.2017 (Auftragnehmer Gruppe für ökologische Gutachten) und die dort vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen: V1 Bauzeitenbeschränkung Baufeldräumung (Zeitraum Nov.-Febr.); V2 Sicherung der Böschung mit Hecken entlang der Zillerstallstraße (Zauneidechsenlebensraum); V3 Umsiedlung von Zauneidechsen aus dem Baufeld vor Beginn der Baumaßnahmen Sowie die Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich C1 Installation von 16 Vogelnistkästen unterschiedlicher Ausführung (7 Meisenhöhlen, 1 Starenhöhle, 4 Nischenbrüterkästen, 4 Nisthöhlen für Feldsperling); C2 Neupflanzung von 16 Obstbaumhochstämmen (Flst. 710/1 und 711) C3 Installation von 10 Fledermausquartieren (Flachkästen) C4 Schaffung eines Ersatzhabitats für im Plangebiet nachgewiesene Zauneidechsen</p> <p>vollumfänglich und wie in den Maßnahmenbeschreibungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgege-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

ben umgesetzt werden. Die Umsetzung der Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Baumaßnahmen mitzuteilen und zu dokumentieren. Zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung und Wirksamkeit der v.g. Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde ein Ansprechpartner für die erforderliche ökologische Baubegleitung zu benennen.

Die Umsetzung der v.g. Maßnahmen (insbesondere Maßnahme C4) sind im Rahmen eines Monitorings nach Umsetzung durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen. Dazu ist in den ersten beiden Jahren und dann im Rahmen einer abschließenden Kontrolle im fünften Jahr der unteren Naturschutzbehörde ein Bericht zum Stand und zur Wirksamkeit der Maßnahmen vorzulegen.

Umweltbericht:

Die Sicherung und Entwicklung wertvoller Lebensräume innerhalb des Planungsgebiets durch grünordnerische Festsetzungen (Streuobstbestand und naturnaher Bachabschnitt) sowie des Ersatzlebensraumes für die Zauneidechse wird begrüßt.

Folgende Punkte wären dabei zu beachten:

-Zur langfristigen Sicherung sollten die v.g. Flächen im städtischen Eigentum verbleiben.

-Beim naturnahen Bachlauf sollten die nicht mit Gehölzen bewachsenen Randbereiche als Hochstaudenflur entwickelt werden. Dabei wäre ein einmaliger Pflegeschnitt im Herbst/Winter mit Abräumen des Schnittguts ausreichend.

-Bei der Entwicklung der Streuobstwiese im südlichen Teil des Bebauungsplanes sollte der Pflanzabstand der Obstbaumhochstamm-Neupflanzungen mindestens 10x10 m, besser 10x15 m betragen, um die Bewirtschaftung des Grünlandes und die Entwicklung eines artenreichen Grünlandes sicher zu stellen.

Die zum Ausgleich für das innerhalb des Planungsgebietes bestehenden Defizits vorgesehenen externen Aufwertungsmaßnahmen auf städtischen Streuobstbeständen durch Neupflanzungen, Revitalisierungsschnitte vernachlässigter Obstbaumhochstämme, Zurückdrängung von Gehölzsukzession und Extensivierung des Grünlandes innerhalb des angrenzenden Vogelschutzgebiets werden ausdrücklich begrüßt.

Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung:

Bei der Bewertung der Aufwertung von Streuobstbeständen kann auf mittelwertigen Grünlandflächen (wie im vorliegenden Fall) als Planungswert max. eine Aufwertung von 4 Ökopunkten (Planungswert) zu Grunde gelegt werden.

Damit die Dachbegrünung als Ausgleich mit 4 Ökopunkten anerkannt werden kann, ist die Substratstärke mit mind. 10 cm (Mindeststärke für extensive Dachbegrünung) festzuschreiben.

Oberflächengewässer

Es werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Abwasser

Die Entwässerungsplanung ist mit dem Landratsamt noch nicht abgestimmt..

Bodenschutz

Weitere Anregungen bestehen nicht.

Da der Bebauungsplan keine öffentliche Erschließung umfasst und ein einziges größeres Bauvorhaben festsetzt, wird die Frage der Bodenverwertung im Baugenehmigungsverfahren zu behandeln sein. Es wird gebeten, zu dem Baugesuch der Freien Waldorfschule St. Michael die untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen.

Immissionsschutz

Es wird weiterhin empfohlen, lärmintensivere Einrichtungen weit möglichst von der vorhandenen Wohnbebauung abzurücken.

Im Hinblick auf Altlasten und Grundwasserschutz bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

II. Landwirtschaftsamt

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,65 ha. Hierbei handelt es sich um Grünland (z. T. mit Streuobstbeständen), das aktuell landwirtschaftlich genutzt wird.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 19.07.2013 beschrieben, sehen die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen u. a. eine Neupflanzung von 16 Obstbäumen auf Flst. Nr. 710/1 bzw. 711 von (C2).

Zusätzlich soll auf verschiedenen Flurstücken im Umkreis des Plangebietes die Streuobstnutzung wiederhergestellt

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Flächen sind als „private Grünflächen“ festgesetzt worden und mittels Erbbauvertrag an den Schulträger übereignet. Im Erbbauvertrag sind entsprechende Pflegehinweise zu den einzelnen Fläche enthalten.

Der Textteil des Bebauungsplanes wird hinsichtlich der Mindestsubstratstärke für extensive Dachbegrünungen von 10 cm ergänzt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung erfolgt im weiteren Verfahren.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>bzw. ergänzt werden (~ 0,33 ha) und Sukzessionsflächen/Verbuschungen frei gemacht werden. Hierbei ist zu beachten, dass vorhandene Landschaftselemente – in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde – erhalten werden müssen (keine kartierten Biotope). Um den Eingriff in den Lebensraum diverser schützenswerter Arten zu minimieren, werden im Bereich der Zillerstallstraße und des Baches Hecken und Uferstrukturen geschaffen, sowie ein Ersatzhabitat für Zauneidechsen errichtet (V2 & C4). Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine weiteren Einwendungen.</p> <p>III. Amt für Mobilität und Infrastruktur Viele Schüler erreichen die Schule mit dem Bus. Deshalb ist eine gute Erreichbarkeit der bereits vorhandenen Bushaltestellen zu gewährleisten. Eine Stichfahrt mit großen Bussen in die Zillerstallstraße wird nicht erfolgen, so dass die Haltestelle „Bebelstraße“ an der B466 in beide Richtungen sicher fußläufig erreichbar sein muss.</p> <p>IV. Amt für Vermessung und Flurneuordnung Zum zeichnerischen Teil des Bebauungsplans werden folgende Hinweise gegeben: Der Stand der Erhebung der Geobasisinformationen aus dem Liegenschaftskataster ist nicht angeben. Die Flurstücksnummer 685 ist noch einzutragen. Die Flurstücksnummern 693 und 693/3 sollten so gesetzt werden, dass sie nicht durch Planzeichen verdeckt werden.</p> <p>V. Gesundheitsamt Auf die Stellungnahme vom 17.03.2013 wird verwiesen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es laufen bereits aktuelle Planungen die für Januar 2019 eine Haltestelle für den „GeisBlitz“ im unmittelbaren Bereich der neuen Schule vorsehen. Desweiteren befindet sich ein bereits vorhandene Bushaltestelle im Bereich der Wiesensteiger Straße.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis auf den Stand der Erhebung der Geobasisinformationen wird auf dem Lageplan eingetragen. Die Hinweise zu den Flurstücksnummern werden im Lageplan berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 10.04.2018</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können – keine 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes – keine 3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGBR vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Wedelsandstein- sowie der Ostreenkalk-Formation des Mitteljuras, welche von quartären Lockergesteinsablagerungen aus Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen und Hangschutt mit jeweils unbekannter Mächtigkeit überlagert werden.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Im Bereich der Hangschuttes ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>In der ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg sowie dem vorhandenen geologischen Kartenwerk sind Hinweisflächen für Massenbewegungen bzw. bereits vorhandene Rutschmassen eingetragen. Die Hinweisflächen für Massenbewegungen ergeben sich aus der Auswertung des hochauflösenden Digitalen Geländemodells.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der bereits im Textteil unter IV Hinweise enthaltene Punkt „Geologie und Geotechnik“ wird entsprechend der neuen Formulierung des „Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ wie folgt redaktionell ergänzt:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGBR vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Wedelsandstein- sowie der Ostreenkalk-Formation des Mitteljuras, welche von quartären Lockergesteinsablagerungen aus Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen und Hangschutt mit jeweils unbekannter Mächtigkeit überlagert werden.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Im Bereich des Hangschuttes ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>In der ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg sowie dem vorhandenen geologischen Kartenwerk sind Hinweisflächen für Massenbewegungen bzw. bereits vorhandene Rutschmassen eingetragen. Die Hinweisflächen für Massenbewegungen ergeben sich aus der Auswertung des hochauflösenden Digitalen Geländemodells.</p>

<p>Die Fläche des Bebauungsplanes „Schule im Zillerstall“ auf der Gemarkung Geislingen an der Steige grenzt im südöstlichen Randbereich direkt an eine dieser Hinweisflächen an. Die Lage kann dem als Anhang beigefügtem Plan entnommen werden. Über den genauen Umfang und die Aktivität der Massenbewegungen ist nichts Näheres bekannt. Bereits kleinere Eingriffe in das Hanggleichgewicht (Aufschüttungen/Abgrabungen vor allem im Bereich von Baugruben etc.) können zu einer Reaktivierung alter Gleitflächen bzw. zur Bildung neuer Gleitflächen führen.</p> <p>Sollte ein Versickerung der anfallenden Oberflächengewässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z.B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-System zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates, mit der Rutschungsproblematik vertrautes Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten. Aus hydrogeologischer Sicht sind keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemein Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage der LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. .</p>	<p>Die Fläche des Bebauungsplanes „Schule im Zillerstall“ auf der Gemarkung Geislingen an der Steige grenzt im südöstlichen Randbereich direkt an eine dieser Hinweisflächen an. Die Lage kann dem als Anhang beigefügtem Plan entnommen werden (Befindet sich in den Hauptakten zum Bebauungsplan). Über den genauen Umfang und die Aktivität der Massenbewegungen ist nichts Näheres bekannt. Bereits kleinere Eingriffe in das Hanggleichgewicht (Aufschüttungen/Abgrabungen vor allem im Bereich von Baugruben etc.) können zu einer Reaktivierung alter Gleitflächen bzw. zur Bildung neuer Gleitflächen führen.</p> <p>Sollte ein Versickerung der anfallenden Oberflächengewässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z.B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-System zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates, mit der Rutschungsproblematik vertrautes Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 21 16.04.2016 und Abteilung 5 Umwelt 27.04.2018</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach Erlass des Regierungspräsidium vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</p> <p>Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Unter Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 23.07.2013 bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p>	<p>Die Ausführung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführung werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen – soweit möglich auch in digitalisierter Form – zugehen zu lassen.</p> <p>Abteilung 5 Umwelt Naturschutz Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Im Osten grenzt jedoch das Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ an. Es muss ausgeschlossen sein, dass von diesem Vorhaben negative Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgehen. Schutzzwecke sowie die Erhaltungsziele des Naturschutzgebietes und der Natura 2000-Gebiete dürfen grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Artenschutz Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans müssen Individuen der streng geschützten Art Zauneidechse umgesiedelt werden. Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen geht hervor, dass der für die Umsiedlung notwendige Fang von Individuen mittels Hand- bzw. Schlingenfang erfolgt (vgl. LBP Anlage 9.6 I, S. 63 + 65, Anlage 9.6 II, S. 64 + 66, Anlage 9.6 III, S. 50 + 52). Für den Fang von Individuen der Zauneidechse mit Hilfe einer Schlinge (Eidechsenangel) bedarf es einer Ausnahme nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Die Ausnahme nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) kann in Aussicht gestellt werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden. Der Antrag ist zu gegebener Zeit beim Regierungspräsidium (Referat 55) zu stellen.</p> <p>Die weitere naturschutzrechtliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (inkl. Etwaiger CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Die Bebauungsplanfläche liegt zudem innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 21 BNatSchG und § 22 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Ausführung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführung werden zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der Maßnahme zur Umsiedlung der Zauneidechse wurde bereits im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart begonnen und wird entsprechend weitergeführt.</p> <p>Die Ausführung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um den Punkt Landesweiter Biotopverbund ergänzt. Durch die im Bebauungsplan getroffenen Ausgleichsmaßnahmen ist der Eingriff ausreichend ausgeglichen.</p>
<p>Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 42 Steuerung und Baufinanzien, Vertrags- und Verdingungswesen 27.03.2018</p> <p>Aktuelle Neu- bzw. Ausbauplanungen des Bundes sind von der Planung nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Verband Region Stuttgart vom 05.04.2018</p> <p>Zur vorliegenden geänderten Planung gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 11.07.2013. Regionalplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen,</p>
<p>Zweckverband Landeswasserversorgung vom 26.04.2013</p> <p>Wir danken für die Beteiligung an der Offenlage des Bebauungsplans, die der Gemeinderat am 28.02.2018 beschlossen hat. Wir konnten sämtliche Unterlagen auf der Homepage der Stadt Geislingen einsehen und herunterladen. Wir geben folgende Stellungnahme ab:</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die zusätzlich im Bereich der Leitungstrasse verlegten Kabeleinrichtungen werden im Lageplan des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen und entsprechend dargestellt.</p>

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans im Jahre 2013 habe wir Ihnen bezüglich der im Baugebiet vorhandenen Trinkwasserleitung Fallleitung 3 DN 1400 St detaillierte Schutzvorschriften (Bauabstand, Pflanzabstand usw.) mitgeteilt. Diese Vorgaben wurden in den Bebauungsplan übernommen.

Mittlerweile ist eine neue Situation eingetreten, die auf im Schutzstreifen der Trinkwasserleitung zusätzlich verlegten Energietransportkabeln und begleitende Kabelschutzrohre basiert.

Im Jahre 2008 wurde ein 20 kV-Energiekabel und zwei Kabelschutzrohre westlich der Wasserleitung und im Jahr 2015 ein 30 kV-Energiekabel östlich der Wasserleitung eingelegt. Die „neuen“ Betriebsanlagen sind im zeichnerischen Teil und entsprechend im Textteil noch nicht enthalten. Die Leitungsdaten stellen wir Ihnen digital zur Verfügung.

Dieser Sachverhalt hat dazu geführt, dass wir unsere Stellungnahme dementsprechend überarbeiten mussten. Hierzu verweisen wir auf die beigefügte Stellungnahme vom 20.03.2018 (Bearbeiterin: Frau Fuld).

Die naturschutzrechtliche Bewertung führt dazu, dass auch im Schutzstreifen der LW-Wasserleitung entsprechende planungsrechtliche Festlegungen (Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) getroffen wurden. Daraus kann sich später wiederum ein Konflikt ergeben, falls an der Wasserleitung bzw. an den beiden erdverlegten Stromkabeln nicht aufschiebbar Reparaturen durchgeführt werden müssen, die in den Lebensraum der Tiere eingreifen. Die beiden öffentlichen Belange sollten in der Abwägung zumindest als gleichwertig behandelt werden.

Stellungnahme vom 20.03.2018, Frau Fuld
Der Textteil ist zu ergänzen:

Zum Schutz der LW-Anlagen besteht grundsätzlich ein Bauverbotsstreifen von 8m beiderseits der LW-Rohrleitungsachse.
Für nicht unterkellerte Gebäude von untergeordneter Nutzung, wie z.B. Garagen kann der Abstand im Einzelfall auf 6 m reduziert werden.

Innerhalb eines Schutzstreifens von 4 m beiderseits der LW-Leitungsachse gelten folgende Beschränkungen:

- Geländeänderungen, wie Aufschüttungen und Abgrabungen, sind nicht zulässig.
- Es dürfen keine Bau-, Material- oder Aushub-Lagerflächen errichtet oder ein Kran aufgestellt werden.
- Der Schutzstreifen darf nicht mit Baumaschinen befahren werden, ausgenommen befestigte Wege/Baustraßen.

Der zulässige Abstand für Bepflanzungen beträgt (gemäß DVGW-GW 125) mind. 2,50 m von Stammachse bis Leitungsaußenhaut. Für großkronige Bäume erhöht sich der Abstand auf 4,00 m.

Die LW-Anlagen, insbesondere die Schachtanlagen, müssen jederzeit zugänglich sein. Die Funktion der Entwässerungsleitungen darf nicht beeinträchtigt werden.

Im Bereich des LW-Leitungsrechts ist eine Schutzzone für Zauneidechsen vorgesehen. Bauliche Maßnahmen hierfür müssen ebenfalls mit der LW abgestimmt werden.

Alle Beschränkungen gelten sinngemäß auf den Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereichs.

Die Ausführung werden zur Kenntnis genommen.

Der Textteil des Bebauungsplanes wird entsprechend den neuen Gegebenheiten redaktionell wie folgt ergänzt:

Zum Schutz der LW-Anlagen besteht grundsätzlich ein Bauverbotsstreifen von 8m beiderseits der LW-Rohrleitungsachse. Für nicht unterkellerte Gebäude von untergeordneter Nutzung, wie z.B. Garagen kann der Abstand im Einzelfall auf 6 m reduziert werden.

Innerhalb eines Schutzstreifens von 4 m beiderseits der LW-Leitungsachse gelten folgende Beschränkungen:

- Geländeänderungen, wie Aufschüttungen und Abgrabungen, sind nicht zulässig.
- Es dürfen keine Bau-, Material- oder Aushub-Lagerflächen errichtet oder ein Kran aufgestellt werden.
- Der Schutzstreifen darf nicht mit Baumaschinen befahren werden, ausgenommen befestigte Wege/Baustraßen.

Der zulässige Abstand für Bepflanzungen beträgt (gemäß DVGW-GW 125) mind. 2,50 m von Stammachse bis Leitungsaußenhaut. Für großkronige Bäume erhöht sich der Abstand auf 4,00 m.

Die LW-Anlagen, insbesondere die Schachtanlagen, müssen jederzeit zugänglich sein. Die Funktion der Entwässerungsleitungen darf nicht beeinträchtigt werden.

Im Bereich des LW-Leitungsrechts ist eine Schutzzone für Zauneidechsen vorgesehen. Bauliche Maßnahmen hierfür müssen ebenfalls mit der LW abgestimmt werden.

Alle Beschränkungen gelten sinngemäß auf den Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereichs.

Das Ergebnis aus der Behördenbeteiligung wurde den Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 24.10.2018 mitgeteilt.

4. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Öffentlichkeit wurde durch eine frühzeitige Bürgeranhörung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 20.06.2013 – 20.07.2013 sowie durch die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Zeit 22.03.2018 – 27.04.2018 beteiligt

Ergebnisse und Berücksichtigungen

Von der Bürgerschaft gingen zum Bebauungsplan aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. Abs. 2 BauGB keine Bedenken und Anregungen ein.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. Abs. 2 BauGB gingen 2 Bedenken bzw. Anregungen ein.

5. Alternativenprüfung

Im Hinblick auf die mit der Planung verfolgten Ziele kamen keine Alternativen in Betracht.

Geislingen an der Steige, den 15.05.2019

Stadtbauamt Geislingen/Sachgebiet Stadtentwicklung